



Mag. Ulrike Gessler-Wolfinger
öffentliche Notarin

Missindorfstraße 16

A- 1140 Wien

+43 1 982 03 83

kanzlei@notare.wien

www.notare.wien

Gebühr € 344,80 entrichtet bei

Mag. Ulrike Gessler-Wolfinger

öffentliche Notarin

Geschäftszahl: 1734

AZ: 5530/2022 oHV/mk

PROTOKOLL

aufgenommen am 30.06.2022 (dreißigsten Juni zweitausendzweiundzwanzig) von mir, **Magister Ulrike Gessler-Wolfinger, öffentlicher Notarin** mit dem Amtssitz in Wien-Penzing und der Amtskanzlei in 1140 Wien, Missindorfstraße 16, über die am heutigen Tage in den Räumlichkeiten der CNT Management Consulting AG in 1220 Wien, Leonard Bernstein-Straße 10, abgehaltene -----

4. ordentliche Hauptversammlung

der

CNT Management Consulting AG

(FN 181223 f)

mit dem Sitz in Wien

Gegenwärtig: -----

- 1) die laut angeschlossenem Teilnehmerverzeichnis anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter; -----
- 2) vom Aufsichtsrat: -----
 - a. Herr **Magister Florian Nitsche**, geboren am 15.01.1975 (fünfzehnten Jänner neunzehnhundertfünfundsiebzig), Vorsitzender, -----
 - b. Herr **Magister Gerald Scheweder**, geboren am 22.02.1972 (zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertzweiundsiebzig), Stellvertreter des Vorsitzenden, im Wege der elektronischen Kommunikation -----
 - c. Herr **Doktor Christoph Heißenberger**, geboren am 22.10.1966 (zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig); -----
- 3) der Vorstand, Herr **Diplom-Ingenieur Magister Andreas Dörner**, geboren am 16.01.1970 (sechzehnten Jänner neunzehnhundertsiebzig); -----
- 4) vom Abschlussprüfer HHP Wirtschaftsprüfung GmbH Herr **Magister Christian Rauter**, geboren am 07.02.1972 (siebenten Februar neunzehnhundertzweiundsiebzig); -----
- 5) **Magister Ulrike Gessler-Wolfinger**, öffentliche Notarin. -----

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Mag. Florian Nitsche, übernimmt den Vorsitz und eröffnet diese vierte ordentliche Hauptversammlung, begrüßt die Anwesenden, ersucht die anwesende Notarin, die in der heutigen Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse zu beurkunden, und stellt Folgendes fest: -----

1. Die im Teilnehmerverzeichnis laut **Beilage ./1** angeführten Aktionäre sind anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten. Die Stimmberechtigung der Aktionäre und die Vertretungsbefugnis ihrer Vertreter wurden überprüft und in Ordnung befunden. Der Vorsitzende unterfertigt sodann das Teilnehmerverzeichnis, legt es zur Einsichtnahme auf und stellt fest, dass die heutige Hauptversammlung zu allen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen beschlussfähig ist. -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass die aktuelle Präsenz lautet wie folgt: -----

Es sind derzeit 13 (dreizehn) Aktionäre anwesend oder vertreten, die berechtigt sind, 1.000.000 (eine Million) Aktien zu vertreten und ebenso viele Stimmen abzugeben. Das bedeutet, dass das gesamte Grundkapital vertreten ist. -----

Auf Nachfrage des Vorsitzenden verzichten die anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter ausdrücklich auf die gesetzlichen und satzungsmäßigen Formalitäten für die Einberufung und die Vorbereitung der Hauptversammlung, insbesondere nach dem Zweiten Unterabschnitt des Aktiengesetzes (§§ 105 - 110 AktG) [Paragra-

phen einhundertfünf bis einhundertzehn Aktiengesetz] und auf Erhebung eines Widerspruchs gegen die heutigen Beschlussfassungen gemäß § 105 Abs 5 AktG (Paragraph einhundertfünf Absatz fünf Aktiengesetz). -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Aktionäre auf die Beantragung von weiteren Tagesordnungspunkten sowie auf die Erstattung von Beschlussvorschlägen verzichten. ---

2. Sämtliche Aktionäre wurden ordnungsgemäß geladen. Die Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung ist den Aktionären mit der Einladung zugesandt worden. Sämtliche Unterlagen im Sinne des § 108 AktG (Paragraph einhundertacht Aktiengesetz) lagen fristgerecht zur Einsicht durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in 1220 Wien, Leonard Bernstein-Straße 10, auf beziehungsweise konnten bei der Gesellschaft angefordert werden. Alle Unterlagen liegen auch bei der heutigen Hauptversammlung auf. ----

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das von der beurkundenden Notarin Magister Ulrike Gessler-Wolfinger aufzunehmende Protokoll kein Wortprotokoll über den gesamten Ablauf der Hauptversammlung darstellt. Entsprechend den Erfordernissen des Aktiengesetzes werden im Protokoll die gestellten Anträge, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Feststellungen des Vorsitzenden über die Beschlussfassungen sowie rechtlich erhebliche Umstände und Vorfälle festgehalten. Es werden daher alle für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse sowie die zur Wahrung von Rechten bedeutungsvollen Vorgänge der Versammlung notariell beurkundet. -----

Der Vorsitzende bestimmt, dass alle Abstimmungen bei der heutigen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft nach dem Subtraktionsverfahren vorgenommen werden. Bei diesem Verfahren werden grundsätzlich die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen gezählt und von der Gesamtzahl der vertretenen Stimmen abgezogen. Das ergibt die Pro-Stimmen (Stimmen für den Antrag). -----

Der Vorsitzende ersucht alle anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter bei allen Abstimmungen zu beachten, dass je **eine Stückaktie** gemäß Punkt VII Absatz 8 der Satzung **eine Stimme** gewährt und sich daher bei Besitz mehrerer Stückaktien die Zahl der betreffenden Stimmen entsprechend vervielfacht. -----

Zu den Ausführungen des Vorsitzenden erfolgen keine Wortmeldungen. -----

Zum ersten Punkt der Tagesordnung -----

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021 -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass allen Anwesenden der festgestellte Jahresabschluss samt Lagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht über das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bekannt sind und ihnen vorliegen. Eine Verlesung dieser Unterlagen erübrigt sich daher. -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Aufsichtsrat im Jahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) 4 (vier) Sitzungen abgehalten hat. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 (einunddreißigsten Dezember zweitausendeinundzwanzig) samt Anhang und der Lagebericht des Vorstandes von der HHP Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der vom Abschlussprüfer erstellte Prüfungsbericht gemäß § 273 Abs 4 UGB (Paragraph zweihundertdreundsiebzig Absatz vier Unternehmensgesetzbuch) dem Aufsichtsrat vorgelegt und von diesem gebilligt wurde. Somit ist der Jahresabschluss festgestellt. -----

Der Vorstand, Herr DI Mag. Andreas Dörner, wird um Erläuterung und Bericht zum Jahresabschluss 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ersucht. Der Vorstand erläutert den Jahresabschluss, berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) und gibt einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2022 (zweitausendzweiundzwanzig). -----

Der Vorsitzende dankt dem Vorstand für seine Ausführungen. Ferner dankt der Vorsitzende an dieser Stelle dem Vorstand und den Mitarbeitern für ihren Einsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr. -----

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung -----

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen haben, den im Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) erzielten Bilanzgewinn der CNT Management Consulting AG in Höhe von € 10.501.799,73 (zehn Millionen fünfhunderteintausendsiebenhundertneunundneunzig Euro dreiundsiebzig Cent) zu verwenden wie folgt: -----
€ 10.201.799,73 (zehn Millionen zweihunderteintausendsiebenhundertneunundneunzig Euro dreiundsiebzig Cent) werden gemäß Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von € 300.000,-- (dreihunderttausend Euro) wird zum Zwecke einer späteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf neue Rechnung vorgetragen. -----

Die Ausschüttung der Dividende erfolgt nach Maßgabe des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung und erfolgt zu 40% (vierzig Prozent) am 01.07.2022 (ersten Juli zweitausendzweiundzwanzig).

sendzweiundzwanzig), zu 40% (vierzig Prozent) am 01.11.2022 (ersten November zweitausendzweiundzwanzig) und zu 20% (zwanzig Prozent) am 01.02.2023 (ersten Februar zweitausenddreißig). -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: 1.000.000,-- (eine Million) -----

NEIN-Stimmen: null -----

Enthaltungen: null -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000.000 (eine Million) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100% (einhundert Prozent). -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß über die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen hat. -----

Zum dritten Punkt der Tagesordnung -----

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat, dem Vorstand DI Mag. Andreas Dörner für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) die Entlastung zu erteilen. -----

Der Vorsitzende erinnert daran, dass gemäß § 125 AktG (Paragraph einhundertfünfundzwanzig Aktiengesetz) niemand für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben darf, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet werden soll. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Vorstand DI Mag. Andreas Dörner 320.000 (dreihundertzwanzigtausend) Aktien vertritt und die entsprechende Anzahl Stimmen nicht zur Abstimmung zugelassen sind. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: 680.000 (sechshundertachtzigtausend) -----

NEIN-Stimmen: null -----

Enthaltungen: null -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 680.000 (sechshundertachtzigtausend) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68% (achtundsechzig Prozent). --
Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß über die Entlastung des Vorstandes beschlossen hat. -----

Zum vierten Punkt der Tagesordnung -----

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen haben, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) die Entlastung zu erteilen. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: 1.000.000,-- (eine Million) -----

NEIN-Stimmen: null -----

Enthaltungen: null -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000.000 (eine Million) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100% (einhundert Prozent). -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß über die Entlastung des Aufsichtsrates beschlossen hat. -----

Zum fünften Punkt der Tagesordnung -----

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat, die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH (FN 342933 p), 1030 Wien, Am Heumarkt 13, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) zu bestellen. -----

Der Vorsitzende informiert die Hauptversammlung darüber, dass die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH mit Schreiben vom 27.05.2022, gerichtet an die Mitglieder des Aufsichtsrates,

ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB (Paragraph zweihundertsiebzig Unternehmensgesetzbuch) nachgekommen ist und einen schriftlichen Bericht im Sinne des § 270 UGB abgegeben hat, der die gesetzlichen Erfordernisse für eine Wiederwahl als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) erfüllt. -----

Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses Schreiben während der heutigen Hauptversammlung zur Einsicht aufliegt. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: 1.000.000,-- (eine Million) -----

NEIN-Stimmen: null -----

Enthaltungen: null -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000.000 (eine Million) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100% (einhundert Prozent). -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß über die Wahl des Abschlussprüfers beschlossen hat. -----

Zum sechsten Punkt der Tagesordnung -----

Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen haben, für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) eine Vergütung von insgesamt € 28.000,-- (achtundzwanzigtausend Euro) zu beschließen, wovon der Vorsitzende € 12.000,-- (zwölftausend Euro) und ein einfaches Mitglied € 8.000,-- (achttausend Euro) erhält. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: 1.000.000,-- (eine Million) -----

NEIN-Stimmen: null -----
Enthaltungen: null -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000.000 (eine Million) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100% (einhundert Prozent). -----
Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen hat. -----

Zum siebten Punkt der Tagesordnung -----

Beschlussfassung über erfolgte Aktienverkäufe -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen haben, folgenden Aktienkaufverträgen die Zustimmung aller Aktionäre unter Verzicht auf alle Vorerwerbsrechte erteilt wird: -----

- 1) Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom heutigen Tage hat DI Mag. Andreas Dörner, geboren am 16.01.1970, 10.000 Stück seiner Aktien an Mag. Wolfgang Tichy, geboren am 27.10.1970, und 10.000 Stück seiner Aktien an Christian Egger, geboren am 13.12.1962, verkauft und abgetreten.
- 2) Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom heutigen Tage hat DI Richard Wagner, geboren am 19.03.1972, 10.000 Stück seiner Aktien an Mag. Wolfgang Tichy, geboren am 27.10.1970, und 10.000 Stück seiner Aktien an Christian Egger, geboren am 13.12.1962, verkauft und abgetreten.-----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: 1.000.000,-- (eine Million) -----
NEIN-Stimmen: null -----
Enthaltungen: null -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000.000 (eine Million) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100% (einhundert Prozent). -----
Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Zustimmung zu den Aktienkaufverträgen erteilt hat. -----

Zum achten Punkt der Tagesordnung -----

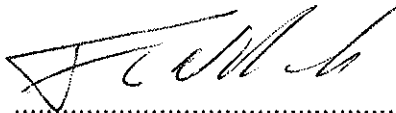
Allfälliges -----

liegen keine Wortmeldungen vor. -----

Da somit die Tagesordnung erledigt ist, schließt der Vorsitzende diese ^{vierte} ~~dritte~~ ordentliche
Hauptversammlung mit Dank an die Erschienenen. -----

*offenrichtende Tippfehler
korrigiert noch in der Hauptversammlung*

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, genehmigt und gefertigt. ----- öffentliche Notarin



Mag. Florian Nitsche
Vorsitzender


öffentliche Notarin

Beilagen:

- ./1 Teilnehmerverzeichnis
- ./2 Jahresabschluss 2021
- ./3 Bericht des Aufsichtsrates

TEILNEHMERVERZEICHNIS

der bei der 4. ordentlichen Hauptversammlung
der Aktionäre der

CNT Management Consulting AG

(FN 181223 f)

1220 Wien, Leonard Bernstein-Straße 10, Saturn Tower

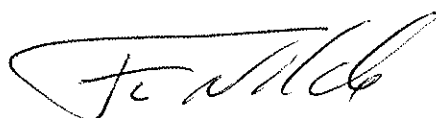
am 30.06.2022

erschienenen bzw. vertretenen Aktionäre

Name des Aktionärs	Stückaktien	vertreten durch
DI Mag. Andreas Dörner, geboren am 16.01.1970 wohnhaf: Gaaden bei Mödling	217.800	persönlich anwesend
DI Richard Wagner, geboren am 19.03.1972 wohnhaf: Wolfsgraben	162.100	vertreten durch Mag. Johann Haiden
Ing. Günter Buchta, geboren am 24.11.1968 wohnhaf: Wien	127.500	persönlich anwesend
Mag. Johann Haiden, geboren am 25.11.1959 wohnhaf: Klosterneuburg	150.000	persönlich anwesend
Michael Seebacher, geboren am 01.05.1971 wohnhaf: Bad Häring	60.000	vertreten durch Mag. Johann Haiden
Corporate Business Solutions GmbH, FN 260586 s Sitz: Gaaden bei Mödling	102.200	vertreten durch den Geschäftsführer DI Mag. Andreas Dörner
WRi Richard Wagner GmbH, FN 239877 k Sitz: Wolfsgraben	57.900	vertreten durch Mag. Johann Haiden

BUCAM GmbH, FN 435749 h Sitz: Wien	22.500	vertreten durch den Geschäftsführer Ing. Günter Buchta
Ing. Rainer Stierschneider, geboren am 12.11.1965 wohnhaf: Spitz a. d. Donau	20.000	vertreten durch Mag. Johann Haiden
DI (FH) Michael Tschernko, geboren am 15.09.1981 wohnhaf: Wien	20.000	vertreten durch Mag. Johann Haiden
Andreas Lechner, geboren am 09.10.1961 wohnhaf: Berndorf	20.000	persönlich anwesend
Dipl.Ing. Gerald Rossmann, geboren am 25.10.1971 wohnhaf: Wiener Neustadt	20.000	persönlich anwesend
Kurt Huysmans, geboren am 29.11.1974 wohnhaf: Lummen, Belgien	20.000	vertreten durch Mag. Johann Haiden
Gesamtzahl	1.000.000,00	

Wien, am 30.06.2022



.....
Mag. Florian Nitsche

beraten prüfen steuern

Jahresabschlussprüfung
2021

CNT Management Consulting AG,
Wien

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021
der CNT Management Consulting AG, Wien**

Digitale Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**
- 2 **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**
- 3 **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**
 - 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
 - 3.2 Erteilte Auskünfte
 - 3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)
- 4 **Bestätigungsvermerk**
- 5 **Anlagen**
 - A Jahresabschluss
 - B Lagebericht
 - C Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An die Mitglieder des Vorstands
und des Aufsichtsrats der
CNT Management Consulting AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

CNT Management Consulting AG,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1**Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Juni 2022 in den Räumen der Gesellschaft in Wien sowie in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Christian Rauter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

CNT Management Consulting AG,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als

notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.



Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.



Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.



Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 07.06.2022

HHP Wirtschaftsprüfung GmbH

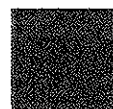
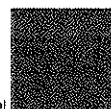
Mag. Christian Rauter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Digitale Ausfertigung



Anlagen



Anlage A

A Jahresabschluss

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2021

der

CNT Management Consulting AG

Erstellt nach vorgelegten Unterlagen
und erteilten Auskünften

HFP Steuerberatungs GmbH
Beatrixgasse 32
1030 Wien
Tel. +43-1 716 05-0
Fax +43-1 716 05-32
office@hfp.at | www.hfp.at
Zweigstelle Neulengbach

Mag. Christian Klausner, StB/WP
Mag. Andrea Schellner, StB/WP
Mag. Roland Zacherl, StB
Mag. Andrea Klausner, StB
Mag. Wolfgang Zdeb, StB
Mag. Thomas Havranek, StB/SV
Mag. Florian Kalchauer, StB/SV
Brigitte Stögerer, MSc/HR ManagerIn

UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT79 1100 0095 7556 4100
BIC: BKAUATWW
ATU47648906
Firmensitz: Wien
FN 186032 b
www.hfp.at/datenschutz

THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK

www.hlb.global

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bilanz	1
2. Gewinn- und Verlustrechnung	5
3. Anhang	7
4. Anlagenspiegel	17

BILANZ ZUM 31.12.2021

AKTIVA	2021 EUR	2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	15.726,78	29.063,61
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.317.208,38	1.348.296,18
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	262.324,32	262.324,32
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	673.195,53	586.512,95
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7.340,00	7.340,00
	<u>942.859,85</u>	<u>856.177,27</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.713.415,15	5.656.978,47
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	7.962.462,69	6.831.008,37
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	168.802,97	437.763,22
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 140.664,13 / Vj. 114.536,40		
	<u>13.844.680,81</u>	<u>12.925.750,06</u>
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	2.067.581,10	6.559.311,99
Übertrag	<u>19.188.056,92</u>	<u>21.718.599,11</u>

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	19.188.058,92	21.718.599,11
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
1. Transitorische Posten	288.328,90	237.392,99



SUMME AKTIVA	19.476.385,82	21.955.992,10
---------------------	----------------------	----------------------

BILANZ ZUM 31.12.2021

PASSIVA	2021 EUR	2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
<i>I. eingefordertes Nennkapital</i>		
1. Grundkapital davon eingezahlt 1.500.000,00 / Vj. 1.000.000,00	1.500.000,00	1.000.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. nicht gebundene	0,00	19.250,00
<i>III. Gewinnrücklagen</i>		
1. gesetzliche Rücklage	150.000,00	100.000,00
2. andere Rücklagen	0,00	480.750,00
<i>IV. Bilanzgewinn</i> davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 0,00 / Vj. 220.000,00	10.501.799,73	9.208.263,16
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	190.836,37	150.879,21
2. Steuerrückstellungen	748.896,00	2.006.659,00
3. sonstige Rückstellungen	2.467.742,63	2.044.284,37
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.049.559,05 / Vj. 2.369.453,38 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	2.049.559,05	2.369.453,38
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 84.217,35 / Vj. 94.234,55 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	84.217,35	94.234,55
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.783.334,69	4.454.849,18
Übertrag	3.917.111,09	15.010.085,74

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

PASSIVA	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	3.917.111,09	15.559.274,73
davon gegenüber Abgabenbehörden		6.918.537,11
852.534,35 / Vj. 1.370.874,17		15.010.085,74
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
424.582,97 / Vj. 350.258,02		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
1.618.084,69 / Vj. 4.309.999,18		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
165.250,00 / Vj. 144.850,00		
	3.917.111,09	6.918.537,11
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
3.751.861,09 / Vj. 6.773.687,11		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
165.250,00 / Vj. 144.850,00		
D. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN	0,00	27.369,25

SUMME PASSIVA**19.476.385,82****21.955.992,10**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021**

	2021 EUR		2020 EUR
1. Umsatzerlöse	40.508.923,73		37.000.799,14
2. sonstige betriebliche Erträge			
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	8.054,74		15.416,67
b. übrige	3.006,70	11.061,44	89.670,93
			105.087,60
3. Betriebsleistung	40.519.985,17		37.105.886,74
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	2.030.849,28		1.920.274,29
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.587.085,57	11.617.934,85	8.462.523,40
			10.382.797,69
5. Personalaufwand			
a. Gehälter		12.794.554,03	11.687.765,92
b. Soziale Aufwendungen			
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	237.303,64		204.138,54
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	2.645,00		2.500,00
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.023.898,95		2.649.218,35
bd. sonstige Sozialaufwendungen	99.377,70	3.363.225,29	66.736,66
			2.922.593,55
6. Abschreibungen			
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
aa. Planmäßige Abschreibungen		662.388,16	488.531,99
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	3.044,40		6.702,25
Übertrag	3.044,40	12.081.882,84	6.702,25
			11.624.197,59

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021**

	2021 EUR		2020 EUR	
Übertrag	3.044,40	12.081.882,84	6.702,25	11.624.197,59
b. übrige	3.308.491,28	3.311.535,68	3.305.050,63	3.311.752,88
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		8.770.347,16		8.312.444,71
9. Erträge aus Beteiligungen		4.273.559,80		3.455.113,50
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 5.385,51 / Vj. 5.436,45		6.085,43		9.524,95
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		346.702,11		299.042,00
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)		3.932.943,12		3.165.596,45
13. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 12		12.703.290,28		11.478.041,16
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.151.490,55		2.009.028,00
15. Ergebnis nach Steuern		10.551.799,73		9.469.013,16
16. Jahresüberschuss		10.551.799,73		9.469.013,16
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a. Gesetzliche Rücklage	50.000,00		0,00	
b. Andere (freie) Rücklagen	0,00	50.000,00	480.750,00	480.750,00
18. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00		220.000,00
19. Bilanzgewinn		10.501.799,73		9.208.263,16



CNT Management Consulting AG
Leonard-Bernstein-Straße 10
1220 Wien

Finanzamt: für Großbetriebe
Steuer-Nr.: 09 359/1758 - 21

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2021

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 204 Abs. 1a UGB werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßig durchgeführte Abschreibungen, bilanziert.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2021 durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35 % (Vorjahr 1,60 %), geplanten Gehaltssteigerungen von 2,89 % (Vorjahr 2,92 %), dem gesetzlichen Pensionseintrittsalter und einem Fluktuationsabschlag so wie im Vorjahr von 25 % ermittelt. Als Rechnungszinssatz wurde ein durchschnittlicher Zinssatz über einen Zeitraum von 7 Jahren bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren herangezogen.

1.3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet.

Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Wesentliche Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Die planmäßigen Abschreibungen des Anlagevermögens betragen inklusive geringwertige Wirtschaftsgüter im Geschäftsjahr EUR 662.388,16 (Vorjahr EUR 488.531,99).

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Softwarelizenzen und die Website ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 17.897,51 (Vorjahr EUR 16.909,95) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen (exklusive geringwertige Wirtschaftsgüter) in Höhe von EUR 539.524,14 (Vorjahr EUR 387.458,23) vorgenommen.

2.1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen (Beträge in EUR):

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis Geschäftsjahr 2021
CNT Management Consulting GmbH, München	100%	3.877.828,74	3.852.828,74
CNT Management Consulting SRL, Bozen	100%	419.724,00	243.890,00
CNT Management Consulting BVBA, Hasselt	100%	143.270,14	18.590,21
CNT Management Consulting AG, Zürich	100%	- 99.583,19	- 159.437,69
CNT Management Consulting Inc., Atlanta	100%	353.161,51	338.368,16

Von den Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Anteile an Investmentfonds.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.713.415,15	5.656.978,47	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	7.962.462,69	6.831.008,37	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	168.802,97	437.763,22	140.664,13	114.536,40
Summe	13.844.680,81	12.925.750,06	140.664,13	114.536,40

2.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 3.690.364,25 (Vorjahr EUR 3.368.422,97) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber Abgabenbehörden, Darlehen und Kautionen.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 288.328,90 (Vorjahr EUR 237.392,99) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam erfasst werden.

2.4. Eigenkapital

2.4.1. Gewinnrücklagen

2.4.1.1. Gesetzliche Rücklage

Für die gesetzliche Rücklage erfolgte eine Dotierung in Höhe von EUR 50.000,00.

2.4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2021 beläuft sich auf EUR 10.501.799,73 (Vorjahr EUR 9.208.263,16). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020 in Höhe von EUR 0,00 enthalten.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen zu erwartende Nachzahlungen an Körperschaftsteuer aufgrund des Jahresabschlusses 2021.

2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	1.518.108,09	1.260.733,33
Sonstige Rückstellungen	949.634,54	783.551,04
Summe	2.467.742,63	2.044.284,37

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Umsatzboni iHv rd TEUR 469 (Vorjahr rd TEUR 395),
- Nachlaufkosten iHv TEUR 401 (Vorjahr TEUR 331),
- Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten iHv TEUR 42 (Vorjahr TEUR 27),
- Aufwendungen iZm Behinderteneinstellungsgesetz iHv rd TEUR 22 (Vorjahr rd TEUR 18),
- Aufsichtsratsvergütungen iHv TEUR 16 (Vorjahr TEUR 12).

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Abs. 1 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Restlaufzeit			
		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus	2021	2.049.559,05	2.049.559,05	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2020	2.369.453,38	2.369.453,38	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2021	84.217,35	84.217,35	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2020	94.234,55	94.234,55	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021	1.783.334,69	1.618.084,69	165.250,00	0,00
	2020	4.454.849,18	4.309.999,18	144.850,00	0,00
Summe	2021	3.917.111,09	3.751.861,09	165.250,00	0,00
Summe	2020	6.918.537,11	6.773.687,11	144.850,00	0,00

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -10.017,20 und betragen zum 31.12.2021 EUR 84.217,35 und bestehen zur Gänze aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.6.2. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, gegenüber Abgabenbehörden und der Krankenkasse sowie aus stillen Beteiligungen.

2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 0,00 (im Vorjahr EUR 27.369,25) und umfasst alle Erträge, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung ertragswirksam erfasst werden.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 40.508.923,73 (Vorjahr EUR 37.000.799,14) und erhöhten sich damit um EUR 3.508.124,59.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 11.061,44 (Vorjahr EUR 105.087,60) und bestehen im Wesentlichen aus Prämien sowie Erträgen aus dem Abgang vom Anlagenabgängen.

3.2.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Aus dem Abgang von Anlagegütern wurden Buchgewinne in Höhe von EUR 8.054,74 (Vorjahr EUR 15.416,67) erzielt.

3.3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.235.137,16 erhöht und beträgt im Geschäftsjahr EUR 11.617.934,85.

3.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich um EUR 1.547.419,85 auf EUR 16.157.779,32 erhöht.

3.4.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekasse

	2021 EUR	2020 EUR
Dotierung Abfertigungsrückstellung	39.957,16	27.765,53
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	197.346,48	176.373,01
Summe	237.303,64	204.138,54

3.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.5.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 662.388,16 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 173.856,17.

3.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.6.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 3.044,40 (Vorjahr EUR 6.702,25) und beinhalten im Wesentlichen Gebühren.

3.6.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 3.308.491,28 und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.440,65.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Reisekosten, Kfz-Aufwand, Mietaufwand, Weiterbildung und Beratungskosten.

3.7. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 8.770.347,16 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 457.902,45 erhöht.

3.8. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 3.932.943,12 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von EUR 767.346,67.

3.9. Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 beträgt EUR 10.551.799,73 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.082.786,57 (Vorjahresergebnis EUR 9.469.013,16).

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	156 (Vorjahr: 140)
davon Arbeiter:	0 (Vorjahr: 0)
davon Angestellte:	156 (Vorjahr: 140)

4.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, welche in der Bilanz nicht ausgewiesen werden

Betrag der Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahres (2022)

Miete rd. EUR 478.000,00

Leasing rd. EUR 428.000,00

Gesamt rd. EUR 906.000,00

Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre (2022-2026)

Miete rd. EUR 2.390.000,00

Leasing rd. EUR 2.142.000,00

Gesamt rd. EUR 4.532.000,00

4.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind

Wie jedes Unternehmen ist auch die CNT Management Consulting AG weiter von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion können jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Ansonsten gab es keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

4.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres betragen rund EUR 30.450,00 (Vorjahr rund EUR 12.500,00).

4.5. Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen EUR 28.117,60 (Vorjahr EUR 28.173,80).

4.6. Art der Aktien

1.000.000 Stückaktien

4.7. Angaben zu Mitgliedern des Vorstands

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Mag. Andreas Dörner

Die Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 4 UGB werden gemäß § 242 Abs. 4 UGB unterlassen.

4.8. Angaben zu Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Florian Nitsche (Vorsitzender)

Mag. Gerald Scheweder (Stellvertreter des Vorsitzenden)

Dr. Christoph Heißenberger (Mitglied)

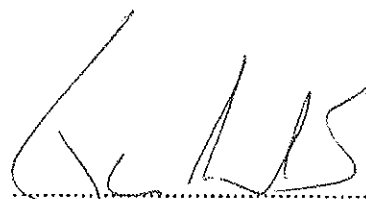
4.9. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn EUR 10.201.799,73 (Vorjahr EUR 9.208.263,16) auszuschütten.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 300.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) wird für die im Jahr 2023 geplante Kapitalerhöhung verwendet werden.

Wien, am

7.6.2022



DI Mag. Andreas Dörner
(Vorstand)

CNT Management Consulting AG

Anlagenspiegel zum 31.12.2021

Anlagenposition	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand zum 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand zum 31.12.2021	kumuliert Stand zum 1.1.2021	Abschreibung laufend	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	kumuliert Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	250.726,57	4.560,68	116.630,95	0,00	138.656,30	221.662,96	17.897,51	116.630,95	0,00	0,00	122.929,52	15.726,78	29.063,61
2. Geschäfts(Firmen)wert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Umgründungsmehrwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	250.726,57	4.560,68	116.630,95	0,00	138.656,30	221.662,96	17.897,51	116.630,95	0,00	0,00	122.929,52	15.726,78	29.063,61
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.306.910,23	1.545.341,87	437.785,80	0,00	4.414.466,30	1.958.614,05	539.524,14	400.880,27	0,00	0,00	2.097.257,92	2.317.208,38	1.348.296,18
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	104.966,51	104.966,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.306.910,23	1.650.308,38	542.752,31	0,00	4.414.466,30	1.958.614,05	539.524,14	400.880,27	0,00	0,00	2.097.257,92	2.317.208,38	1.348.296,18
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	262.324,32	0,00	0,00	0,00	262.324,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	262.324,32	262.324,32
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	586.512,95	86.682,58	0,00	0,00	673.195,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	673.195,53	586.512,95
3. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7.513,62	0,00	0,00	0,00	7.513,62	173,62	0,00	0,00	0,00	0,00	173,62	7.340,00	7.340,00
6. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	856.350,89	86.682,58	0,00	0,00	943.033,47	173,62	0,00	0,00	0,00	0,00	173,62	942.859,85	856.177,27
	4.413.987,69	1.741.551,94	559.383,26	0,00	5.496.158,07	2.180.450,63	557.421,65	517.511,22	0,00	0,00	2.220.361,06	3.275.795,01	2.233.537,06

Anlage B

B Lagebericht



2021

Lagebericht 2021

CNT Management Consulting AG
Leonard-Bernstein-Straße 10
A-1220 Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1	UNTERNEHMENSINFORMATION	3
1.1	KERNKOMPETENZEN.....	4
2	GESCHÄFTSVERLAUF, GESCHÄFTSERGEBNIS UND LAGE DES UNTERNEHMENS	6
2.1	GESCHÄFTSENTWICKLUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1.1	<i>Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen.....</i>	<i>6</i>
2.1.2	<i>Lage des IT-Marktes.....</i>	<i>8</i>
2.2	GESCHÄFTSERGEBNIS UND ERTRAGSLAGE	9
2.3	VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	10
2.4	FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	11
2.5	ZWEIGNIEDERLASSUNGEN.....	11
3	RISIKOBERICHT.....	12
3.1	HUMAN RESOURCES - RISIKEN.....	12
3.2	WETTBEWERBSRISIKEN	12
3.3	KURSRISIKO	12
3.4	FORDERUNGSAusfallRisiko UND SONSTIGE RISIKEN.....	12
3.5	LIQUIDITÄTSRISIKO	13
4	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS.....	14

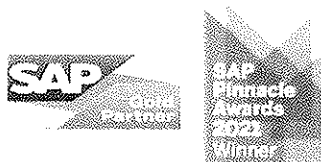
1 Unternehmensinformation



CNT Management Consulting wurde 1999 in Wien gegründet und gilt als das führende Beratungshaus für SAP Software, insbesondere SAP S/4HANA, SAP Ariba und anderen SAP-Cloud-Lösungen, in Österreich.

CNT Management Consulting ist mit Niederlassungen in Wien, Linz, Innsbruck, München, Mainz, Bozen, Hasselt, Zürich und Atlanta vertreten und betreut internationale Unternehmen dabei, ihre SAP-Strategie bestmöglich zu realisieren.

Seit dem Jahr 2013 ist CNT Management Consulting zum SAP Goldpartner in Österreich aufgestiegen und wurde seither auch mehrmals ausgezeichnet. 2019 wurde von SAP die Auszeichnung „Partner of the Year 2019“ in den zwei Kategorien „SAP Quality“ und „SAP S/4HANA Move an CNT verliehen. Vor zwei Jahren erhielt CNT die Auszeichnung „Cloud Focus Partner 2020“. Im letzten Jahr wurde von SAP die Auszeichnung „SAP Pinnacle Award 2021“ verliehen.



CNT schafft durch prozessorientiertes Denken und Handeln optimale Lösungen für seine Kunden, die mehrheitlich aus den Branchen Pharmazeutische Industrie, Maschinen/Anlagenbau und Automotive stammen.

1.1 Kernkompetenzen

Der Schwerpunkt unserer Beratung konzentriert sich auf folgende Bereiche:



Internationale ERP Programme – Veränderung als ständige Herausforderung

CNT begleitet die Kunden mit Projektmethodik, professionellem Projekt- sowie Change-Management und stellt Know-How sowie Ressourcen für ERP-Programme zur Verfügung.



SAP ERP, SAP S/4HANA – Führung durch Integration

CNT integriert alle Prozesse entlang der Wertschöpfungskette im Digital Core und Enterprise Management von SAP.



Finanzen und Treasury – Streben nach Orientierung

CNT unterstützt die Implementierung der Prozesse des Finanz- und Rechnungswesen sowie die erfolgreiche Steuerung der Markt- und Kreditrisiken.



Customer Engagement – Die Kunden im Blick

Das Beratungsangebot umfasst sämtliche Prozesse in den Bereichen Marketing, Sales, Service, Commerce, Customer Interaction, Revenue.



Procurement and Networks – Effizienz in der Beschaffung

CNT integriert Supplier Management, Sourcing, Procurement, Service Procurement, External Workforce in einer Lösung.



Analytics – 360° Perspektive

CNT implementiert Business Intelligence, Reporting, Planung, Performance Management und Predictive Analytics. Die Kunden profitieren von Lösungen mit modernster HANA und Cloud Technology.



Cloud Platforms – Optimierung durch verteilte Systeme

CNT implementiert die Digitalisierung im Unternehmen und die Integration mit dem Internet of Things mittels SAP Cloud Platform und HANA Database.



Technology & Integration – Ergebnis unserer Arbeit: stabile Lösungen

Die Experten von CNT designen Systemlandschaften mit Perspektive. CNT unterstützt bei individuellen Erweiterungen der Standardsoftware.



Human Resources – Der Erfolg im Fokus

Steigerung der Effizienz von Personalprozessen und Nutzung des Potentials der Mitarbeiter. CNT bietet Consulting in den Bereichen Payroll, Time and Attendance, Recruiting, Learning and Development, Workforce Planning and Analytics an.

2 Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

2.1 Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Die CNT Management Consulting AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 12.703.290,28, das um 10,7% über dem Vorjahreswert (EUR 11.478.041,16) liegt.

Der Umsatz erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 um 9,5%. Die Steigerung des Umsatzes ist wie im Vorjahr auf den Gewinn neuer Kunden, S/4HANA- und Cloud-Projekte zurückzuführen.

Beim Tochterunternehmen CNT Management Consulting GmbH (München) erhöhte sich der Umsatz 2021 um 22,8% gegenüber dem Vorjahr. Die CNT Management Consulting BVBA (Hasselt) steigerte den Umsatz um 15,6%. CNT Management Consulting SRL (Bozen) erhöhte den Umsatz um beachtliche 139,9%. Die CNT Management Consulting AG (Zürich) und die CNT Management Consulting Inc. (Atlanta/USA) erzielten jeweils in ihrem zweiten Geschäftsjahr Umsätze entsprechend den Planzielen. Alle Konzerntöchter sind zu 100% im Eigentum der CNT Management Consulting AG. Der konsolidierte Umsatz erhöhte sich um 19,8% auf EUR 80.582.163, 51 (2020 EUR 67.275.767,10).

Das Finanzergebnis 2021 erhöhte sich um 24,2% von EUR 3.165.596,45 auf EUR 3.932.943,12.

2.1.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Wie die Europäische Zentralbank (EZB) berichtet^(A), befand sich die Weltwirtschaft im Jahr 2021 auf dem Weg der Erholung. Einige Industrieländer kehrten bis Ende 2021 sogar auf ihren vor der Pandemie verzeichneten Pfad zurück. Insgesamt verlief die Konjunkturerholung jedoch nicht so reibungslos wie erwartet. Gegen Ende des Jahres korrigierte die EZB ihre vorherigen Projektionen sogar nach unten, als die neu aufgetretene Omikron-Variante des Corona-Virus die Pandemie auf globaler Ebene zu verschärfen drohte.

Im gesamten Verlauf des Jahres 2021 führten die steigenden Rohstoffpreise dazu, dass sich weltweit Inflationsdruck aufbaute, berichtet die EZB. Während dem Dienstleistungssektor das Wiederhochfahren großer Volkswirtschaften zugutekam, beeinträchtigten Lieferengpässe besonders das verarbeitende Gewerbe. Diese Faktoren belasteten zusätzlich zu den pandemiebedingten Unsicherheiten die globale Wirtschaftstätigkeit, wobei die Erholung vor allem in den aufstrebenden Volkswirtschaften zurückblieb.

In Europa verzeichnete die Wirtschaft des Euroraums 2021 nach einer technischen Rezession zu Jahresbeginn eine moderate Erholung, die auf eine robuste Binnennachfrage zurückzuführen war, und erreichte im dritten Quartal bei der Wirtschaftsleistung annähernd wieder das Vorpandemieniveau. Die Wirtschaftstätigkeit im Eurogebiet war im Schlussquartal 2021 jedoch wieder leicht rückläufig, da einige Länder erneut strengere Eindämmungsmaßnahmen ergriffen hatten, um die neuen Pandemiewellen zu brechen.

In Mittel- und Osteuropa stabilisierte sich die Wirtschaftsleistung bis zum dritten Quartal. Diese Entwicklung schwächte sich aber im vierten Quartal ab, was einer deutlichen Verschlechterung der epidemischen Lage, anhaltenden Lieferengpässen und hohen Energiepreisen geschuldet war. In Russland stärkte die zunehmende globale Nachfrage nach Öl und Gas 2021 die Konjunktur. Zum Jahresende hin wurden allerdings die Corona-Schutzmaßnahmen infolge der rasant steigenden Infektionszahlen wieder verschärft.

In China schwächte sich die Konjunktur indes vor dem Hintergrund der Energieknappheit, der Turbulenzen im Wohnimmobiliensektor und erneuter Ausbrüche der Pandemie in der zweiten Jahreshälfte ab.

2.1.2 Lage des IT-Marktes

„Das Jahr 2021 war infolge der weltweiten Gesundheitskrise und der Abkehr von herkömmlichen Geschäftspraktiken von Ungewissheit geprägt. Zugleich hat es das Wachstum im Bereich digitaler Technologien sowie die Digitalisierung weiter angekurbelt.“ Dieses Fazit zieht das US-amerikanische Marktforschungsunternehmen International Data Corporation (IDC) für das Berichtsjahr 2021.^(B) „Eine spürbare Auswirkung der COVID-19-Pandemie ist, dass viele Unternehmen jetzt erkennen, dass ihr Erfolg beziehungsweise Misserfolg im Markt davon abhängt, innovative digitale Produkte und Services entwickeln zu können. Die Notwendigkeit, innovative digitale Angebote zu entwickeln, wirkt sich auf zahlreiche strategische Entscheidungen im Unternehmen aus und führt unter anderem zu umfassenden Änderungen bei Geschäfts-, Organisations- und Vertriebsmodellen sowie Umsatzströmen“, erklärt IDC.^(C)

IDC führt weiter aus: „Anpassungen und Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie bleiben auf Dauer bestehen und machen geänderte globale Geschäfts- und Betriebsmodelle erforderlich. Konzepte zur Verbesserung der digitalen Resilienz wirken unterbrochenen Lieferketten entgegen. Unternehmen bereiten sich auf eine Rückkehr in die Büros, die Wiederaufnahme von Reisen, neue Muster im Kaufverhalten von Verbrauchern, die Herausforderungen (teurere) Arbeitskräfte zu finden, sowie eine mögliche Rückkehr der Inflation in einem Umfeld anhaltender wirtschaftlicher Ungewissheit vor. Innovation und digitale Resilienz werden zu zentralen Faktoren, um die anhaltenden Störungen bewältigen zu können. Während der Pandemie waren Unternehmen aufgrund von Änderungen bei Konsum und Warenangebot gezwungen, digitale Geschäfts- und Betriebsmodelle einzuführen, die auch bei Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Reiseverkehrs sowie bei Social-Distancing-Regeln und in vielen anderen Situationen funktionieren. Die Möglichkeit, von überall arbeiten zu können, Konnektivität, Skalierbarkeit, Sicherheit, Durchsatz, Resilienz und eine Umstellung interner Prozesse auf Remote-Zugriff werden die neue Normalität ausmachen.“^(C)

Darüber hinaus stellt IDC fest: „Unternehmen, die bislang nicht technologieorientiert waren, treiben ihre Digitalisierung jetzt voran und führen Technologien ein, die sie bei ihrem Betrieb und ihrer Geschäftsabwicklung unterstützen. Im Rahmen dieser Transformation gestalten viele Unternehmen ihre Geschäftsmodelle um, um differenzierte und wiederkehrende Services anbieten zu können, die sich schwerer standardisieren lassen. Unternehmen, die zuvor physische Produkte verkauft haben, stellen jetzt ihr Geschäft auf ergebnisorientierte, wiederkehrende Services um.“^(C)

Die Möglichkeit, Dekarbonisierungsmaßnahmen überwachen zu können, war für Unternehmen ein wichtiger Aspekt ihrer digitalen Transformation im Berichtsjahr. „Über eine reine Umsetzung von Kostenoptimierungen hinaus werden Unternehmen zunehmend auf CO₂-ärmere Energiequellen und nachhaltigere Betriebsabläufe umstellen, um so die zahlreichen Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, die unter den Dachbegriff ESG (Environmental, Social, and Governance) fallen. Über 40 % der an einer weltweiten Umfrage von IDC teilnehmenden Unternehmen gaben an, den CO₂-Ausstoß ihrer Produkte und Services reduzieren zu wollen. 30 % haben eine Lösung

zur Überwachung des CO₂-Fußabdrucks eingeführt und weitere 20 % entwickeln derzeit eine solche Lösung“, berichtet IDC. ^(B)

Unternehmen auf der ganzen Welt nutzten zunehmend digitale Technologien und die Cloud, um die Geschäftsabwicklung zu transformieren. Sie brachten zum Ausdruck, dass sie flexibel und anpassungsfähig sein müssen, um auf unterbrochene Lieferketten und neue gesetzliche Auflagen reagieren zu können. Die Stärke und Umsetzung der SAP-Strategie zeigte sich in vielerlei Hinsicht und im Besonderen im starken Wachstum des Current Cloud Backlog und bei den Clouderlösungen. Die hohe Kundennachfrage wurde durch die starke Nachfrage nach SAP-Cloud-Angeboten verdeutlicht.

Quellen:

(A) European Central Bank, Economic Bulletin, Ausgabe 8/2021, Veröffentlichungsdatum: 13. Januar 2022 (<https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/ecbu/eb202108.en.pdf>)

(B) IDC FutureScape: Worldwide Digital Transformation 2022 Predictions, Doc #US47115521, Oktober 2021

(C) IDC FutureScape: Worldwide Future of Digital Innovation 2022 Predictions, Doc #US47148621, Oktober 2021

2.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage

	2021	2020
Umsatz Inland	63,6 %	56,1 %
Umsatz Ausland EU	35,8 %	42,9 %
Umsatz Ausland Non EU	0,6 %	1,0 %
Betriebsleistung (BL)	40.519.985,17	37.105.886,74
Betriebsergebnis (BE)	8.770.347,16	8.312.444,71
Ergebnis vor Steuern	12.703.290,28	11.478.041,16

Kennzahlen	2021	2020
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	794%	857 %
Gesamtrentabilität ²⁾	102%	131 %

¹⁾ Gemäß KFS/BW 3 wurde als Basis für die Kapitalrentabilitäten das Kapital zum Anfang des Geschäftsjahrs herangezogen. Das Eigenkapital zum Anfang errechnet sich aus dem Eigenkapital per 31.12.2020 abzüglich Ausschüttung des Bilanzgewinns 2020

²⁾ Das Gesamtkapital zum Anfang errechnet sich aus dem Gesamtkapital per 31.12.2020 abzüglich Ausschüttung des Bilanzgewinns 2020

2.3 Vermögens- und Finanzlage

- Komprimierte Bilanz gegliedert nach lang- und kurzfristigen Komponenten

Aktiva	2021	2020
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	15.726,78	29.063,61
II. Sachanlagen	2.317.208,38	1.348.296,18
III. Finanzanlagen	942.859,85	856.177,27
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.844.680,81	12.925.750,06
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.067.581,10	6.559.311,99
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	288.328,90	237.392,99
Summe Aktiva	19.476.385,82	21.955.992,10

Passiva	2021	2020
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	1.500.000,00	1.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	0,00	19.250,00
III. Gewinnrücklagen	150.000,00	580.750,00
IV. Bilanzgewinn	10.501.799,73	9.208.263,16
B. Rückstellungen	3.407.475,00	4.201.822,58
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber		
Kreditinstituten	0,00	0,00
davon RLZ < 1 Jahr	0,00	0,00
davon RLZ 1 - 5 Jahre	0,00	0,00
davon RLZ > 5 Jahre	0,00	0,00
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (RLZ < 1 Jahr)	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und verbundene Unternehmen (RLZ < 1 Jahr)	2.133.776,40	2.463.687,93
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.783.334,69	4.454.849,18
davon RLZ < 1 Jahr	1.618.084,69	4.309.999,18
davon RLZ 1 - 5 Jahre	165.250,00	144.850,00
davon RLZ > 5 Jahre	0,00	0,00
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	27.369,25
Summe Passiva	19.476.385,82	21.955.992,10

	2021	2020
Investitionen in Sachanlagen	1.650.308,38	521.687,95
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	4.560,68	10.072,56
Investitionen in Finanzanlagen	86.682,58	183.837,27
Investitionen in Wertpapiere des UV	0,00	0,00
Eigenkapital (EK)	12.151.799,73	10.808.263,16
Gesamtkapital (GK)	19.476.385,82	21.955.992,10
Mitarbeiter	Durchschnittlich 156 Angestellte 31.12.2021 182 Angestellte	Durchschnittlich 140 Angestellte 31.12.2020 158 Angestellte

Kennzahlen	2021	2020
Anlagendeckung (EK/AV *100)	371 %	484 %
WC-Ratio (kurzfristige Vermögen/kurzfristige Passiva * 100)	230 %	181 %
Eigenkapitalquote (EK/GK*100)	62 %	49 %

2.4 Forschung und Entwicklung

Nicht relevant

2.5 Zweigniederlassungen

Die Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassungen Innsbruck und Linz entwickelten sich 2021 entsprechend dem CNT-Gesamtumsatz.

Bei den 2020 gegründeten Tochtergesellschaften in Zürich/Schweiz und Atlanta/USA konnten die geplanten Umsätze erreicht werden und die Geschäftstätigkeit wurde erfolgreich fortgesetzt.

3 Risikobericht

3.1 Human Resources - Risiken

Die fachliche Kompetenz und individuellen Fähigkeiten der Mitarbeiter tragen wesentlich zum Erfolg des Unternehmens bei. Die Herausforderung liegt wie in den Vorjahren darin, weiterhin sehr gute Mitarbeiter zu rekrutieren und im Unternehmen zu halten.

3.2 Wettbewerbsrisiken

Die CNT Management Consulting AG, die sich auf die ERP-Software SAP spezialisiert hat, steht am österreichischen Markt mit mehr als 300 in- und ausländischen SAP-Beratungsunternehmen im Wettbewerb.

3.3 Kursrisiko

Alle Forderungen gegenüber Kunden bzw. Tochterunternehmen bestehen in Euro. Auch gibt es keine Fremdwährungskredite. Es ist somit nahezu kein Kursrisiko vorhanden.

3.4 Forderungsausfallrisiko und sonstige Risiken

Im Berichtszeitraum mussten keine Forderungswertberichtigungen gegenüber Kunden infolge Insolvenz gebildet werden. Weitere Forderungsausfallrisiken sind derzeit nicht ersichtlich.

Für das Geschäftsjahr 2022 rechnen wir, vor trotz des Ukraine-Krieges und der Covid-19-Pandemie, mit einer konstanten Entwicklung des SAP-Beratungsgeschäftes für unser Unternehmen. Grundsätzliche Ertragsrisiken sehen wir in den unvorhersehbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2022. Das Kerngeschäft und die Auslastung unserer Berater kann auch nach Ausbruch der SARS-CoV-2 Pandemie auch im Jahr 2021 positiv beurteilt werden. Die teilweise Wiederaufnahme der Reisetätigkeiten der Mitarbeiter und das Arbeiten im Home-Office funktioniert weiterhin sehr gut.

3.5 Liquiditätsrisiko

Das Unternehmen verfügt über ausreichend Eigenkapital. Die Cash-Entwicklung unterliegt einer kontinuierlichen Überwachung und die Zahlungsströme werden innerhalb der Gruppe gesteuert, sodass die Liquidität der einzelnen Gesellschaften stets gewährleistet ist.

4 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wir gehen derzeit davon aus, dass sich die Lage am SAP-Markt im Jahr 2022 trotz des Ukraine-Krieges und Covid-19 konstant entwickeln wird (S/4HANA, Cloud, etc.). Neue nationale und internationale Projekte sind sowohl 2022 als auch in den Folgejahren geplant.

Für das Geschäftsjahr 2022 ist in der CNT Gruppe eine Umsatzsteigerung in Höhe von 5% geplant.

Wien, am 07.06.2022



DI Mag. Andreas Dörner
Vorstand

Anlage C

C Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KStG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/8GBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel(2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissensklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders

schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers

für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen fest-gesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzubeisteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem

Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte; im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11.(1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuldanzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen

Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zulaufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt diessinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungenzulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen

Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Bericht des Aufsichtsrates der CNT Management Consulting AG für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand der CNT Management Consulting AG hat die Mitglieder des Aufsichtsrates regelmäßig, zeitnah und umfassend sowohl schriftlich als auch mündlich über die Lage, den Geschäftsverlauf und die Finanzsituation des Unternehmens informiert.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, an denen immer alle Mitglieder des Aufsichtsrates teilgenommen haben.

In diesen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, wird eine offene Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat geführt.

Der Aufsichtsrat war damit stets in der Lage, die Geschäftsgebarung des Unternehmens fundiert zu prüfen und den Vorstand bei grundsätzlichen Entscheidungen zu unterstützen.

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen wahrgenommen. Sofern erforderlich hat der Aufsichtsrat Beschlüsse im schriftlichen Weg gefasst.

Die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH (FN 342933 p), 1030 Wien, Am Heumarkt 13, hat eine Prüfung des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses zum 31.12.2021 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 268 ff UGB vorgenommen.

Die Prüfung hat nach ihrem abschließenden Ergebnis keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Der Abschlussprüfer hat daher bestätigt, dass der Jahresabschluss der CNT Management Consulting AG samt Lagebericht des Vorstandes den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

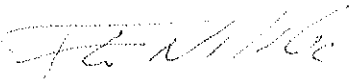
Der Jahresabschluss (samt Lagebericht) der CNT Management Consulting AG vermittelt unter der Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat erklärt sich mit dem Lagebericht des Vorstandes einverstanden und billigt den Jahresabschluss 2021 der CNT Management Consulting AG. Der Jahresabschluss 2021 ist somit festgestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH (FN 342933 p), 1030 Wien, Am Heumarkt 13, in der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2021 als Abschlussprüfer der CNT Management Consulting AG zu bestellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sprechen dem Vorstand sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anerkennung und Dank für die hohen Leistungen und ihr großes Engagement im Geschäftsjahr 2021 aus.

Wien, am 07.06.2022



Der Vorsitzende
Mag. Florian Nitsche



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.